

Satzung des „Kunst- und Kulturverein Herzogenaurach e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kunst- und Kulturverein Herzogenaurach e. V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Herzogenaurach.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich die Aufgabe, überparteilich das künstlerische und kulturelle Leben in Herzogenaurach auf vielfältige Weise zu fördern. Mittel und Wege dazu können sein:

- Begegnungs- bzw. Ausstellungsräume für Kreativität, Kleinkunst, Kunsthandwerk und bildende Kunst zu gewinnen (z. B. Seelhaus/ Fehnturm);
- literarische und musikalische Veranstaltungen zu organisieren;
- Künstlern – auch jungen Künstlern – ein Forum anzubieten;
- internationale kulturelle Begegnungen anzustreben;
- kulturelle Toleranz zu fördern.

Daneben sollen Bildungsangebote und Exkursionen im Bereich von Kunst- und Kunsthandwerk angeboten werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ausschließliche Förderung von Kunst- und Kunsthandwerk und künstlerische Veranstaltungen und Bildungsangebote im Kunstbereich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/ oder unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Firmenauflösung.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig ist.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - c) nachhaltiger Verzug mit den Mitgliederleistungen.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand und
- b) Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- 3. Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand setzt sich neben den Mitgliedern des Vorstandes zusätzlich zusammen aus

- Schriftführer,
- Schatzmeister sowie
- aus bis zu 4 Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäß Wahl bzw. eine ordnungsgemäße Wiederwahl erfolgt ist.

Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der 1., 2. und 3. Vorstandsvorsitzende vertreten den Verein je allein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. und im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden der 3. Vorsitzende den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt.
- (4) Zeichnungsberechtigung in Kassengeschäften erhält auch der Schatzmeister für sich allein für Rechtsgeschäfte bis zu € 1.000, darüber hinaus mit Zustimmung einer der 3 Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Zum Zwecke der Durchführung des Vereinszwecks kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist im Rahmen der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll niederzulegen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden können, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Mitgliederleistungen;
 - d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und deren Entlastung;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden bzw. ein anderes Vorstandmitglied geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit 4/5 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) § 14 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Satzungsänderungen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 13 Absatz (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Unterstützung der Kultur in Herzogenaurach zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17. März 2003 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herzogenaurach, den 17.03.2003

Dr. Inge Dreyer
Günther Braun
Ingeborg Krehl
Ulrich, Ulrich
Rus, R
Günther M. Jochen
Hilke H.-K. d